

# Reiserichtlinie von Volt Deutschland

## Geltungsbereich

Nach § 12 Abs. 2 der Finanzordnung gilt diese Richtlinie für den Bundesverband sowie alle nachgeordneten Verbände von Volt Deutschland, soweit diese keine abweichende Regelung treffen. Abweichende Regelungen der Landes- und Kreisverbände dürfen Höhe und Umfang der Regelungen dieser Richtlinie nicht überschreiten.

## § 1 Anspruch auf Reisekostenerstattung

- (1) Erstattungsfähig sind Aufwendungen für Dienstreisen ("Reisekosten"), die Mitgliedern, Angestellten oder anderen beauftragten Personen von Volt Deutschland entstehen bei der Wahrnehmung von
  - a. Ämtern, in die sie von einem Bundesparteitag, Landesparteitag, einer Mitgliederversammlung oder einem anderen satzungsgemäß berechtigten Organ gewählt wurden, oder
  - b. Bewerbungen für eine öffentliche Wahl, zu der sie von einem satzungsgemäß berechtigten Organ von Volt Deutschland aufgestellt wurden, oder
  - c. Aufträgen, mit denen sie von einem satzungsgemäß berechtigten Organ von Volt Deutschland betraut wurden.
- (2) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen, die Mitgliedern durch Reisen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte oder der regulären Ausübung ihrer Mitgliedschaft sowie den damit üblicherweise verbundenen Aufgaben entstehen.

## § 2 Beantragung und Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Alle Reiseanliegen sind dem/der Schatzmeister\*in des betreffenden Verbandes unter Angabe von Ziel und Zweck der Dienstreise sowie der voraussichtlich anfallenden Gesamt-Reisekosten vorab anzuzeigen. Sofern zutreffend sind darüber hinaus stets anzuzeigen
  - a. Abfahrtsort und Rückfahrtsziel, wenn sie vom Wohnort abweichen;
  - b. die Notwendigkeit von Übernachtungen sowie die dafür anfallenden Kosten.
- (2) Reisekosten sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes oder der/des Schatzmeisterin/-ers des betreffenden Verbandes erstattungsfähig. Über die Regelungen dieser Richtlinie hinaus sind diese angehalten, auf eine angemessene und wirtschaftliche Ausübung von Dienstreisen zu achten.

- (3) Reisekosten für Reisen außerhalb des Gebietes eines Verbandes sind stets nur nach Zustimmung des Vorstandes des betreffenden Verbandes erstattungsfähig. Darüber hinaus sind Reisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur dann erstattungsfähig, wenn ein außerordentliches Interesse von Volt Deutschland an der Reise besteht.
- (4) Reisekosten, die Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes oder eines Landes- oder Kreisverbandes in Ausübung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen, sind stets erstattungsfähig. Diese Ansprüche auf Reisekostenerstattung sind im Falle des Bundesvorstandes auf 300 Euro je Vorstandsmitglied und Kalendermonat begrenzt ("Reisekostenbudget"). Die Vorstände der Landes- oder Kreisverbände sind angehalten niedrigere, der Finanz- und Haushaltslage ihres Verbandes angemessene Reisekostenbudgets zu beschließen. Über dieses Reisekostenbudget hinausgehende Reisekosten bedürfen stets der Zustimmung durch den Vorstand des betreffenden Verbandes. Absatz 3 sowie die §§ 3 - 8 bleiben unberührt.

### § 3 Abrechnung und Erstattung

- (1) Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten können nur gegenüber dem/der Schatzmeister\*in des betreffenden Verbandes geltend gemacht werden. Sofern der/die Schatzmeister\*in selbst Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten geltend macht, sind diese durch ein weiteres Vorstandsmitglied des betreffenden Verbandes zu prüfen.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nur auf Antrag und über das Standard-Formblatt "Antrag auf Reisekostenerstattung". Je Reise (Hin- und Rückfahrt umfassend) ist ein separates Abrechnungsformular einzureichen.
- (3) Alle geltend gemachten Reisekosten sind grundsätzlich durch Fremdbelege nachzuweisen, die im Original vorzulegen sind. Ausnahmen sind nur nach Zustimmung der/des zuständigen Schatzmeisterin/-ers möglich.
- (4) Reisekosten sind grundsätzlich zeitnah, d.h. bis spätestens 31 Kalendertage nach Abschluss der Reise, abzurechnen. Reisekosten, die nach dem 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

### § 4 Fahrtkosten

- (1) Bei der Wahl des Verkehrsmittels ist grundsätzlich das kostengünstigste sowie ein möglichst umweltfreundliches Verkehrsmittel zu wählen. Grundsätzlich ist dem öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Personenverkehr der Vorrang einzuräumen.
- (2) Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

- (3) Entstandene Kosten für Fahrten mit dem **öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Personenverkehr** werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen wie vorhandene BahnCards oder Sparpreise sind zu nutzen.
- (4) Die Kosten einer **BahnCard** 25 oder 50 können auf Antrag von dem/der Schatzmeister\*in des betreffenden Verbandes ersetzt werden, wenn der Kauf aufgrund von Volt Deutschland dienenden Zwecken erfolgt und von einer Vollamortisation auszugehen ist. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die tatsächlichen oder mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Fahrpreisermäßigungen für Dienstreisen den Abgabepreis der BahnCard mindestens erreichen. Eine anteilige Erstattung des Abgabepreises sowie die Erstattung von BahnCards, die bereits von anderer Stelle aus erstattet worden sind, sind ausgeschlossen.
- (5) Aufwendungen für die Nutzung eines **privaten PKW** werden nur ersetzt wenn
  - a. die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist; oder
  - b. die gemeinsame Beförderung eines Kreises von Personen, die nach §§ 1 und 2 dieser Richtlinie Anspruch auf Erstattung Ihrer Reisekosten haben, für Volt Deutschland wesentlich wirtschaftlicher ist; oder
  - c. Sinn und Zweck der Dienstreise einen gleichzeitigen Materialtransport erfordern.In diesen Fällen wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, wobei grundsätzlich die kürzeste Wegstrecke zu wählen ist. Zum Nachweis ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.
- (6) **Flugreisen** werden nur erstattet, wenn eine andere Beförderungsmöglichkeit nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dies bedeutet insbesondere, dass keine Inlandsflüge erstattet werden. Erstattet werden nur Reisen in der Economy Class bis zu einer Höhe von 150 Euro für die gesamte Dienstreise.

## § 5 Übernachtungskosten

- (1) Soweit zumutbar und möglich sind kostenfreie Übernachtungsmöglichkeiten zu nutzen.
- (2) Für notwendige Übernachtungen werden die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer Höhe von 60 Euro je Übernachtung erstattet. Höhere Übernachtungskosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet und bedürfen der gesonderten Zustimmung durch den Vorstand des betreffenden Verbandes.
- (3) Ausgewiesene Kosten für das Frühstück sind vom Erstattungsbetrag abzuziehen. Ist das Frühstück bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten, so wird der Erstattungsbetrag um 4,80 Euro reduziert.

- (4) Die Notwendigkeit von Übernachtungen ist bei der Beantragung der Dienstreise anzugeben.

## § 6 Verpflegungsmehraufwand

Ein Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) wird nicht gewährt.

## § 7 Erstattung sonstiger Kosten

- (1) Für die Reise notwendige Aufwendungen, die nicht bereits nach den §§ 4 bis 5 zu erstatten sind, können als Nebenkosten erstattet werden. Dies schließt insbesondere Reservierungs- oder Parkgebühren ein. Sofern die voraussichtlichen Nebenkosten die Höhe von 10 Euro übersteigen, sind diese bei der Beantragung der Reise gesondert anzugeben.
- (2) Entfällt eine genehmigte Dienstreise aus einem von der/dem Dienstreisenden nicht zu vertretenden Grund, werden durch die Vorbereitung entstandene, nach dieser Richtlinie abzugeltende Auslagen erstattet.
- (3) Eine Erstattung sonstiger Kosten ohne Belegnachweis ist ausgeschlossen.

## § 8 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenerstattung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre.

## § 9 Verzicht auf die Erstattung von Reisekosten

Mit Rücksicht auf die Finanz- und Haushaltsslage werden alle Erstattungsberechtigten darum gebeten, auf den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag zu verzichten und diesen somit der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) In begründeten Einzelfällen können durch Beschluss des Bundesvorstandes Ausnahmeregelungen im Rahmen der entsprechenden Regelsätze des Bundesreisekostengesetzes, höchstens jedoch bis zur Höhe der steuerlichen Höchstgrenzen getroffen werden.
- (2) Diese Richtlinie und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen im Umlaufverfahren am XX.02.2020

---

Paul von Loeper  
Vorsitzender

---

Friederike Schier  
Vorsitzende

---

Leo Lüddecke  
Schatzmeister

---

Paulo Alexandre  
Stellv. Vorsitzender

---

Konstantin Feist  
Stellv. Vorsitzender

---

Caroline Flohr  
Stellv. Vorsitzende

---

Sophie Griesbacher  
Stellv. Vorsitzende